MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN
www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28. Mai 2026 aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 45/2024 mit der eine

KINDERGARTEN - TARIFORDNUNG

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 45/2024 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich grundsätzlich beitragsfrei.

2. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 45/2024 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich **ab 13.00 Uhr** beitragspflichtig.

3. Für jene Kinder, die nicht unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Kindergartentarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen fallen, ist für die Benützung des Gemeindekindergartens ein Elternbeitrag, angepasst an die Einkommensverhältnisse zu leisten. Dieser Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet. Der Elternbeitrag wird jährlich elfmal eingehoben.

4. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag der zur Deckung der Kosten der Erhaltung des öffentlichen Kindergartens eingehoben wird.

5. Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme des Kindergartens ab 13 Uhr für Kinder 3% für die Betreuungszeit vom beitragspflichtigen Monatseinkommen, welches gem. § 5 der Kindergarten-Tarifordnung berechnet wird.

§ 2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag wird von der Marktgemeinde Gunskirchen festgelegt und beträgt:

a)	5-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 53,00
b)	3-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 37,00
c)	2-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 27,00

§ 3 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von der Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

a) 5-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 137,00
b) 3-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 96,00
c) 2-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 69,00

§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch des Kindergartens gemäß § 3 Abs. 3 a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag

a) 5-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 137,00
b) 3-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 96,00
c) 2-Tages-Tarif (ab 13 Uhr)	€ 69,00

   eingehoben.

2. Der Besuch des Kindergartens ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

   1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
   2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
   3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

3. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 5 Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Jahreseinkommens.

2. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.

3. Das Familieneinkommen beinhaltet:

   a) Nichtselbständig Erwerbstätige
   Die Bemessungsgrundlage ist die Jahressumme der Bruttobezüge der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) einschließlich aller Zulagen und Überstundenvergütungen sowie Pensionsbezüge, Krankengeldbezüge, Arbeitslosengeldbezüge, Karenzurlaubsgeldbezüge, etc.

   Zur Beurteilung der Unterhaltspflicht sind seitens der Erziehungsberechtigten entsprechende Unterlagen vorzulegen. Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB. bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen. Ebenso sind Unterhaltsleistungen von haushaltsfremden Personen für die Eltern und das Kind dem Einkommen hinzuzurechnen.

   Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Blindenbeihilfe und Einkünfte von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Verwandten des Kindes.

   Die Jahressumme der Bruttobezüge der Eltern bzw. des Elternteiles (Lebensgefährte/ Lebensgefährtin) ist mit dem letztgültigem Jahreslohnzettel (Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen

   Wird während des lfd. Arbeitsjahres ein Jahreslohnzettel (Einkommenssteuerbescheid) nachgereicht, erfolgt die entsprechende Umstufung für das lfd. Arbeitsjahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Jahreslohnzettels (Einkommensteuerbescheides).

   b) Selbständig Erwerbstätige
   Bei selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und sonstige Personen, welche bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert sind, wird bei der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens die Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen.

   c) Freiberufler
   Bei Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit wird bei der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens die Bemessungsgrundlage der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Nachweis für die

Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen. Gemäß § 22 EStG. liegen Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit für folgende demonstrativ aufgezählten Berufsgruppen vor:
Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Unternehmensberater, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, Ziviltechniker etc.

d) Land- und Forstwirte

Bei Land- und Forstwirten, welche bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sind, wird die Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Berechnung des monatlichen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt. Von dieser Beitragsgrundlage werden 75 % als Einkommen gewertet. Die Nebentätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Be- und Verarbeitung von Naturprodukten, Mostbuschenschanken, Privatzimmervermietung, Kommunaldienstleistungen, Fuhrwerksdienste, persönliche Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sind der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Nachhinein zu melden. Durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird eine Beitragsnachverrechnung veranlasst und somit indirekt das beitragspflichtige Monatseinkommen verändert. Die Beitragsgrundlage des laufenden Jahres bleibt jedoch unverändert. Die Nachverrechnung und Abänderung der Beitragsgrundlage ist dem Marktgemeindeamt zu übermitteln und rückwirkend eine Anpassung des beitragspflichtigen Monatseinkommens vorzunehmen.

Bei Erreichen der Höchstbemessungsgrundlage tritt anstelle der Beitragsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis. Diesem Einkommenssteuerbescheid ist die Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Nachweis für die Berechnung des beitragspflichtigen Monatseinkommens beizulegen

e) Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann vor, wenn unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen oder aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Einkünfte erzielt werden. Diese Einkünfte werden vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.

f) Sonstige Einkünfte

Dies sind wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den vorhin erwähnten Einkünften zuzuordnen sind. Als Beispiele sind anzuführen Funktionsgebühren, gelegentliche Vermittlungen etc.. Diese Einkünfte werden ebenfalls vom Finanzamt ermittelt und im Einkommenssteuerbescheid berücksichtigt.

g) Ermittlung des beitragspflichtigen Monatseinkommen

Die unter § 3 ermittelten Jahreseinkommen werden bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch den Faktor 14 und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe und sonstigen Einkünften durch den Faktor 12 dividiert.

§ 6 Nichtvorlage und unrichtige Vorlage von Unterlagen bzw. Einkommensänderungen

1. Bei Nichtvorlage der Einkommensunterlagen bzw. der Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung erfolgt automatisch die Vorschreibung des Höchstbeitrages gem. § 3 dieser Tarifordnung. Bei wissentlich unrichtigen bzw. unvollständigen Eingaben wird für das gesamte Arbeitsjahr der Höchstbeitrag gem. § 3 dieser Tarifordnung vorgeschrieben. Personen, die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, brauchen keine Einkommensunterlagen bzw. Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung vorlegen.

2. Änderungen des Einkommens sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Änderung des Einkommens folgenden Monat in Kraft. Zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres werden die Einkommensverhältnisse überprüft bzw. neu festgesetzt.

§ 7 Beitragsermäßigungen

1. Mehrkinderfamilien
   Besuchen aus einer Familie, zwei oder mehrere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird für den Elternbeitrag des zweiten Kindes ein Abschlag von 50 % des ermittelten Elternbeitrages und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % des ermittelten Elternbeitrag für die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Dieser Abschlag wird jedoch nur für jene Kinder gewährt, für die ein Elternbeitrag in einer Kinderbetreuungseinrichtung entrichtet wird.

   Eine beitragsfreie Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung kann somit zu keiner Reduktion eines Elternbeitrages in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung führen

2. Außergewöhnliche Belastungen
   Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen (insbesondere bei finanzieller Notlage, kinderreichen Familien, Pflegekindern) den Mindestbeitrag teilweise, und in außerordentlichen Härtefällen auch zur Gänze, erlassen.
3. Krankheit
   Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
4. Sonstigen familiären Gründen
   Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **zwei** Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

§ 8 Einkommensfreibeträge

Das gemäß § 5 ermittelte Familieneinkommen wird je weiterem nicht selbst erhaltungsfähigem Kind im Haushalt um je € 200,00 pro Monat reduziert.

§ 9 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

2. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Verpflegskostenbeitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Ausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Verpflegskostenbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monates unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr **€ 55,00.** Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

§ 11 Beitrag für das Begleitpersonal

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten für das Begleitpersonal zu leisten. Die Höhe beträgt **€ 13,14** für jeden Monat indem die Leistung in Anspruch genommen wird.

2. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag für das Begleitpersonal zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung vom Kindergartentransport unverzüglich dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Beitrag für das Begleitpersonal weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monates unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 12 Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 66,00** (maximal € 138,00 gemäß § 11 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. 13/2024) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.

2. Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Materialbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Eine Anmeldung gilt dann als erfolgt, wenn nicht frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eine Abmeldung durchgeführt wird. Bei einer verspäteten Abmeldung ist der volle Veranstaltungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages ergibt sich aus den Gesamtausgaben der Veranstaltung, welche durch die Anzahl der teilnehmenden Kinder dividiert wird.

4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingesehen werden.

§ 13 Gastbeitrag

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation der betreffenden Kinder oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

2. Der Gastbeitrag beträgt pro Monat gem. § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. 13/2024

a) für Kinder unter 3 Jahre	150% des Höchstbeitrages
b) für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt	100% des Höchstbeitrages

3. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Gastbeitrag zu leisten.

§ 14 Umsatzsteuer

Die mit dieser Kindergarten-Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge, Verpflegskosten-beiträge, Beitrag für das Begleitpersonal, Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

§ 15 Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag gem. §§ 2 und 3 bzw. der Beitrag für das Begleitpersonal gem. § 9 ändert sich jeweils zum Beginn des nächst folgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (Index 2010: 109,5) oder einer an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindexes wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindexes des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Mindest- bzw. Höchstbeitrages abgeleitet. Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 16 Fälligkeit

Die Elternbeiträge, Verpflegskostenbeiträge, Beiträge für das Begleitpersonal sowie der Gastbeitrag sind im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten. Der Veranstaltungsbeitrag wird im Nachhinein, anlassbezogen je Veranstaltung bis zum 15. des darauf folgenden Monats vorgeschrieben. Der Materialbeitrag wird zu Beginn eines Arbeitsjahres vorgeschrieben und ist im Vorhinein bis zum 15. Oktober des jeweiligen Arbeitsjahres zu entrichten.

§ 17 Sonderbestimmung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus dem Kindergarten unverzüglich der Kindergartenleitung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monates unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 18 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Kindergarten-Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Kindergarten-Tarifordnung wird die Kindergarten-Tarifordnung vom 1. September 2025 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann